Satzung der Gemeinde Kottmar über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat Kottmar am 09.11.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Kottmar, soweit nicht besondere Bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.
 Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, kann diese auch nach den Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kottmar erfolgen, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Kottmar "Kottmarkurier".

§ 3 Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 - 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle während der Sprechzeiten mindestens wöchentlich 20

- Stunden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
- 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Aushang im Schaukasten bzw. Verkündigungstafeln
 - im Ortsteil Eibau, Hauptstraße 62,
 - im Ortsteil Neueibau, Schulstraße 1
 - im Ortsteil Walddorf, Dorfgemeinschaftshaus, Kirschallee 1, Zugang Schulstraße
 - im Ortsteil Niedercunnersdorf, Obercunnersdorfer Straße 11
 - im Ortsteil Ottenhain, Dorfstraße 15
 - im Ortsteil Obercunnersdorf, Hauptstraße 107 und
 - im Ortsteil Kottmarsdorf, Löbauer Straße 19a
- (2) Der Aushang erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.
- (3) Die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der ortsüblichen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe zu vermerken und durch Unterschrift des beauftragten Bediensteten zu bestätigen.

§ 7 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes "Kottmarkurier" vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe ist nach Ablauf der Aushangfrist nach § 6 Absatz 2 vollzogen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kottmar über die Form der öffentlichen Bekanntmachung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 07.01.2013 außer Kraft.

Kottmar, den 10.11.2015

Görké Bürgermeister

